

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3404

Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter

Fassung 2008-11

Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
- 3 Änderungen gegenüber der Regel KTA 3404 (Fassung 1988-09)

1 Auftrag des KTA

(1) Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) auf seiner 37. Sitzung am 22. September 2008 über die Regel KTA 3404 beraten. Der UA-MK stellte fest, dass die Regel nach wie vor die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 1988-09 von KTA 3404 hinsichtlich der Verweise auf andere Regeln des KTA und auf Normen nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren. Der UA-MK beauftragte die KTA-GS, diese Anpassungen vorzunehmen und das Ergebnis dem UA-MK vorzulegen. Gleichzeitig beschloss der UA-MK, die aktualisierte Fassung von KTA 3404 nach Prüfung durch den UA-MK dem KTA zu seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der UA-MK hat die hinsichtlich der Verweise auf andere Regeln des KTA und auf Normen aktualisierte Regeländerungsentwurfsvorlage im September 2008 im schriftlichen Verfahren geprüft. Die KTA-GS wurde beauftragt, die Fassung September 2008 von KTA 3404 dem KTA zu seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf (mit Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA) vorzulegen.

(9) Der KTA folgte der Empfehlung des UA-MK und hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 als Regeländerungsentwurf in der Fassung 2008-11 verabschiedet und beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel (Regeländerung) aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 190 vom 12. Dezember 2008.

(10) Der Regelentwurf lag vom 15. Januar 2009 bis zum 15. April 2009 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingegangen sind, so dass die Regel (Regeländerung) ohne weitere Beschlussfassung in der Fassung 2008-11 aufgestellt wurde. Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 82a vom 5. Juni 2009.

2 Beteiligte an der Regeländerung

2.1 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. H.-R. Bath KTA-GS beim BfS, Salzgitter

3 Änderungen gegenüber der Regel KTA 3404 (Fassung 1988-09)

- (1) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde in Absatz 1 an die für alle KTA-Regeln verbindliche Formulierung angepasst.
- (2) Die Beispiele im Anwendungsbereich wurden als Hinweis formuliert.
- (3) KTA 3504 liegt in der Fassung 2006-11 vor. Der Hinweis am Ende des Anwendungsbereichs wurde deshalb gestrichen, der Hinweis in Abschnitt 4.2.2 geändert.
- (4) Die Definition „Notstromversorgung“ ist identisch mit Abschnitt 2 Absatz 10 in KTA 3701 (1999-06). Eine Quellenangabe ist jedoch nicht erforderlich, der Verweis auf KTA 3701 wurde deshalb gestrichen.
- (5) KTA 3407 liegt in der Fassung 1991-06 vor. Die an mehreren Stellen vorhandene Formulierung auf eine in Vorbereitung befindliche KTA 3407 wurde deshalb gestrichen oder geändert.
- (6) KTA 3601 liegt in der Fassung 2005-11 vor. Der Hinweis am Ende von Abschnitt 3.6 wurde entsprechend geändert.
- (7) KTA 3303 liegt in der Fassung 1990-06 vor. Der Hinweis in Abschnitt 3.13 wurde entsprechend geändert.
- (8) Der Vorspann im Anhang B wurde an die für alle KTA-Regeln verbindliche Formulierung angepasst.
- (9) Die im Anhang B aufgeführten Verweise wurden aktualisiert.
- (10) An mehreren Stellen wurden redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.